Wiener Stadtbibliothek

2845

Wiener Stadtbibliothek

2845 A

Die

Reformation

in

Teutschland

gu Ende

bes

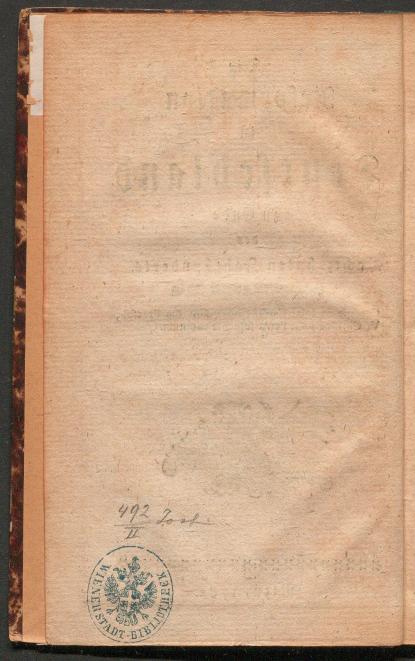
achtzehnten Jahrhunderts.

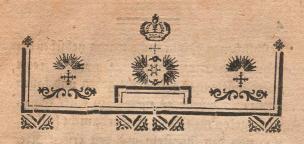


Caesaris accipiat Caesar, quae sunt sua Praesul, Vt Christus iussit Petro soluente tributum.



444444444444444 28ien, 1782.





m funfzehnten Jahrhundert fieng Dot. tor Martin luther ju Wittenberg feine Res formation an, ben Gelegenheit ber Ublaße frameren bes Dominifaner Tegels. Denn daß man den Ablaß und die Nachlassung ber Sunden ums Gelb verkaufte, bies gieng ihm ganz billig nicht in Ropf, und wir ges lehrte und bescheidene Katholifen geben ihm in diesem Stucke recht, und muffen ihm recht geben, weil es ein Glaubensfat ift: baf man geiftliche Guter nicht ums Gelb er; oder verkaufen darf. Er schlug seine lehr? fage (Theses) öffentlich zu Wittenberg an, und vertheidigte dieselben. Die ziegellosen Sitten ber Geistlichkeit, und bie haufig ein geschlis

geschlichenen Mißbräuche waren nebstben ein ergiebiger Stoff dazu. Da wo er recht hatte, hätte man ihm recht geben und lassen sollen, so würde es niemal zu einer Spaltung gekommen senn; er würde nicht heilige, und von den Uposteln und den ersten Kirchenvätern her bestättigte lehrsäße angegrissen, und sich dem Ausspruch und Entscheisdung der Kirche unterworfen haben. Es wäre gewiß nicht so weit mit ihm gekommen, daß er aus einem Berbesserer zum Berführer oder Irrlehrer geworden wäre.

Dem sen nun aber, wie ihm wolle; ich vertheidige nur den Saß: daß man jedem vernünftigen Mann die Frenheit lassen soll und muß, seine Meinungen bescheiden zu entdecken, und zu vertheidigen; daß man Wahrheiten nicht unterdrücken, und die gusten Meinungen und Ubsichten rechtschaffener Patrioten nicht mißkennen soll. Man mag es immer darauf ankommen lassen, daß ies der daß, was er redet und schreibet, vertheis dige; daß biejenigen, welche sich angegriffen glauben, sich rechtsertigen: und dann fälle man daß Urtheil, wer recht habe, und unterstüße daß Necht mit allen Kräften.

Derjenige, der sich gründlich widerlegt fins bet, wird so viel Vernunft besißen, daß er der Wahrheit und den festen Gründen seis nes Gegners selbst benpflichtet, und zum Nußen der Religion des Staats und der Menschheit dieselbe mitverbreitet. So lans ge man aber seine Meinungen nicht fren saz gen darf, so lang es nicht erlaubt ist, das, was man gesagt hat, mit Benspielen zu beweissen, so lang dergleichen Benspiele als Besweisthümer der Wahrheit unterdrückt werden, so lang wird nicht licht genug verbreis tet, und die Augen werden nicht geöffnet werden.

Die häufigen Klagen über Jrrthumer, Uberglauben und Mißbräuche, die durch die Erfahrung bestättiget werden; über die dem Evangelium Jesu Christi zuwider laufende Herrschaft, Pracht, Reichthumer und Müßiggang der Geistlichen, sind hinlängliche Beweise, daß eine Reformation, in Deutschsland *) nothig sen. Ich bin aber weit das

a 3 bon

^{*)} Ich schreibe als ein beutscher Patriot nur von Deutschland, von Italien, Frankreich, Spanien, Portugal ze. bekümmert sich mein Patriotismus nicht. Unter dem Worte Deutschland

von entfernt, mich zu einem Reformator aufzuwerfen; ich will nur nach meiner Ein, bildung, Wissenschaft und Erfahrung nach etlichen vorausgeschickten Sähen einige Re, sormationsgedanken entwerfen, und zur Bes urtheilung vorlegen. Was man davongut sindet, mag man befolgen, und was irrig ist, verwerfen.

Findet sich eine Gattung Menschen bes seidiget, und glaubet, daß ich ihnen zu nas he getreten, oder zu viel gesagt habe, so bin ich bereit, ihnen zu antworten; bin ich eines oder mehrever Fehler überwiesen, so bin ich bereit, nicht allein nachzugeben, sons dern mich selbst zu der Parthen zu schlagen, wo die Wahrheit triumphiret. Nur unterz drücken werde ich mich nicht lassen; es mussen beede Theile gehöret, und keiner unges hört verurtheilet werden.

Wird man mich aber nicht widerlegen, kann man mich nicht widerlegen, und ich habe folglich recht geschrieben *), so läßt

verstehe ich aber auch alle diesenigen Känder, welche deutscher Herrschaft unterworfen sind, wie Böhmen, Ungarn 2c.

*) Qui tacet consentire videtur.

o wie die Macht der gesammten Kirche und ihres Oberhauptes des romischen Pabstes in Religionssachen die höchste ist, so ist die Macht des römischen Kaisers in weltlichen oder zeitlichen Dingen die höchste.

Weil niemals kann bewiesen werden, daß der Welterlöser seinen Uposteln und ih, ren Nachfolgern eine andere Gewalt gege, ben, als in Glaubenssachen zu binden oder zu lösen; so ist keine geistliche Person, vom römischen Pabst an, bis zu dem mindesten Ordensbruder berechtiget, sich ohne Befehl oder Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit, einer weltlichen Herrschaft anzumassen, oder sich in die geringsten weltlichen Geschäfte einzumengen.

Span

Haben nun vom Pabst an bis auf die mindesten Geistlichen mehrere oder weniger von der weltlichen Oberherrschaft weltliche Güter, länder und Frenheiten erhalten, ersschlichen, oder unter was immer für einem Deckmantel sich zugeeignet: so können nach Willkühr und Umständen diese von der weltslichen Obrigkeit ihnen wider abgenommen werden.

Der Souverain hat folglich die Macht, ohne daß der Pabst, die Kardinäse, und Bischöffe, noch weniger die Ordensgenerale mit Jug und Necht nur das Mindeste das wider einwenden können, der Geistlichkeit alle Herrschaften, Länder und Güter, die sie vor längerer oder kirzerer Zeit wie immer bekommen haben, abzunehmen; dagegen ihz nen einen gewissen hinlänglichen Gehalt auszuwerfen, und sie zur allgemeinen Beforz derung des Seelenheils und der Erfüllung ihrer Pflichten mit Hindansesung aller weltz lichen Geschäfte und Sorgen, anzuweisen.

Die Kirche und ihr Oberhaupt haben in Religionsfachen die höchste Gewalt. Was die Glaubensfäße betrift, hat der Souves rain wider die Aussprüche der Kirche über Glaubensartifel mit Jug und Necht nichts zu sagen; was aber die Berordnungen der Kirche sind, die in die politische Versasssung des Landes und der Unterthanen einen Einfluß haben, darein oder dawider hat der Souverain zu reden, weil derzleichen Versordnungen nach den verschiedenen Landes, versassungen mussen eingerichtet und abgesändert werden.

Dergleichen isterwähnte Kirchenver, ordnungen mussen also jedesmal vor ihrer Bekanntmachung dem kandesherrn vorge, legt, und seine Sutheisfung, oder einige Beränderungen derselben, je nachdem es die kandesverfassung erheischet, abgewartet wer, den. Denn die Kirche kann dergleichen Berordnungen nicht allgemein zu befolgen auslegen, weil sie die politische Verfassung anderer känder außer ihrem Staate nicht kennet.

Die hochste Gewalt der Kirche, ohne daß der landesherr etwas dagegen einwen, den kann, erstrecket sich also nur auf dieje, nigen Berordnungen und Entsche dungen,

mel.

welche die Glaubensartikel und Glaubens, saße betreffen. Die höchste Gewalt des Souverains erstrecket sich aber außer der Macht über alles, was zeitlich und weltlich heißt, auch auf die Kirchenverordnungen, welche die politische Verfassung des landes und die Veschaffenheit der Unterthanen ans gehen.

Der romische Raiser, und die übrigen katholischen Regenten sind die Beschüßer der Rirche und ber Religion, und machen sich ben ihrer Wahl mit einem Eidschwure dazu verbindlich. Sie haben folglich einen Eine fluß in die Rirchen, und Religionsgeschäfte, und es ist eine ihnen von Gott, und selbst von der Kirche auferlegte Pflicht, zu forgen, daß die Religion und Kirchenzucht aufrecht erhalten werde. Der Pabst und die Bis schöffe haben aber vermög ihres von Gott ihnen auferlegten Umtes nur für bie Gees len, und bas Geelenheil ber Glaubigen gu forgen, und die weltliche Regierung und Geschäfte gehen sie gar nichts an, ja sie find ihnen fo gar von dem Welterlofer vers boten worden.

Die Kirche verlanger von dem landes, fürsten, daß zur Seelsorge eine hinlänglische Anzahl tauglicher Priester vorhanden sewe, und daß denselben ein anständiger Lebensunterhalt gereichet werde: und dieß ist jeder katholische landeskürst zu leisten schulbig. Mehr als dieses kann aber die Kirche niemal verlangen, und mehr ist der lanz desherr auch niemal schuldig.

Die verschiedenen Ordensgeistlichen und Mönche sind von den landesherren frenwillig, ohne daß es die Kirche befohlen hat, oder befehlen konnte, aufgenommen wor, den, und ihre Unzahl hieng allzeit von der Gnade der landesfürsten ab. Ist es demanach dem Regenten nicht mehr gefällig, verschiedene Gattungen derselben, oder eine geswisse Unzahl zu dulden; so steht es ihm fren, eine ihm beliebige Uenderung zu treffen, ohne daß die Kirche dawider senn kannt dem was sie nicht befehlen kann, das kann sie nicht verbieren.

Weil alle Ordensgeistliche das Gelübd der Urmuth ablegen, vermög welchem sie sich verpflichten, nichts Eigenes zu haben; weil die weltlichen Geschäfte sie in ihren Berufspflichten hindern, und weil sie sich überhaupt um weltliche Güter nicht bewerzben und annehmen, sondern nur um das Ewige besorgen sollen; so sollen ihnen auf ewige Zeiten alle Herrschaften, Güter, Häusser, Höfe, Gerichtbarkeit, und überhaupt alle weltlichen oder zeitlichen Güter, abges nommen werden.

Die zu sehr angewachsene Zahl ber Klöster, und Ordensgeistlichen soll nach Gutachten der Landesobrigkeit vermindert werden. Ueberhaupt aber soll man unterssuchen, wie stark ihre Unzahl gewesen, da sie gestiftet, oder ins land aufgenommen worden.

Alle Klöster sollen ihr Vermögen und jährliches Einkommen den landesherren gestreulich anzeigen; diese Anzeige sollte genau untersucht werden. Sollte es sich befinden, daß die Anzeige nicht getreu geschehen, so sollen sie als Betrüger des Landesfürsten hart, auch mit Räumung des landes, gezuraft werden.

Die eingezogenen Albstergüter, Stif.
tungen, und wie ihre Einkunfte immer Namen haben mögen; auch die Kapitalien, Weine, Getreid ic. sollen zur landesfürste lichen Kammer gezogen werden, und diese Ordensgeistlichen, welche von dem landese fürsten benbehalten worden, sollen von dies fer nach Proportion ihrer Würde ihren Unterhalt beziehen.

Die Rlöster ober Stifter, deren Glie, der regulirte Rorherren sind, soll man mit jenen der Monche nicht vermengen, weil sie eigentlich Weltpriester sind, die benfammen unter einer Negel leben, und zur Seelforge und pfarrlichen Berrichtungen konnen angewendet werden.

Ein Pralat derjenigen Rlofter ober Stifter, welche keine Monche, sondern regulirte Korherrn sind, soll einen jährlichen Gehalt von viertausend Gulden zu beziehen haben.

Der Dechant, welcher nach dem Praklaten den ersten Rang hat, soll tausend Thakler zu seinem Unterhalt bekommen, und so jeder nach seiner Burde und Verrichtung. Für die Geistlichen der niedrigen Gattung, sollen für jeden drenhundert Gulden zum Unsterhalte gereichet werden.

Einem Pralaten der Monchsorden aber sollen jährlich drentausend Gulden, dem Pris or tausend Gulden, den Professoren jedem sechshundert, den übrigen aber drenhundert Gulden abgereichet werden.

Denjenigen Orden, die Provinziale, Rektores, oder Priores und keine Pralaten haben, sollen gleichfalls proportionirte Bersoldungen gereichet werden. So sollen jes dem Provinzial zwentausend Gulden, jedem Prior tausend, den höhern vier Würden fünfhundert, und den übrigen jedem, drens hundert Gulden gegeben werden, für die lanzenbrüder aber, deren in einem Kloster höchestens vier bis fünf senn sollen, sind nur zwenhundert Gulden zu verabfolgen.

Alle Ordenspersonen sollen wie die Weltgeistlichen künftighin allein von dem Bischof abhangen, und in geistlichen Dins gen seinen Berordnungen gehorfamen.

Weil nunmehr aber sowohl die Präla; ten, als übrigen Ordenspersonen keine Güster, Häuser, Höse, Gerichtsstuben, und überhaupt keine weltlichen Geschäfte mehr zu verrichten haben; so sollen sie diejenige Zeit, die ihnen von ihren geistlichen Berrichtungen übrig bleibt, auf Wissenschaften und Künste verwenden. Den Nußen den sie von diesen Arbeiten ziehen, sollen sie gesmeinschaftlich zum Fond, oder jährlichen Ausgaben der Klosterbibliothek anwenden.

Diesenigen Stifter oder Rloster, welde mehr fürstliche Pallaste als Wohnungen solcher Personen sind, die der Welt mit allem ihrem Pracht und Eitelkeit Ubschied gegeben haben, sollen gleichfalls eingezogen, und wenn sie der Landesfürst nicht als Lustsschlösser für sich gebrauchen will, an den Adel verkauset, für die geistliche Gemeinde aber, wenn sie noch serner in einer mäßigen Unzahl geduldet wird, zwar anständige und remliche, aber nicht prächtige Wohnungen angewiesen, oder gebauet werden.

Denen regulirten Korherren konnen bie Pfarren, die sie bisher verwaltet haben, gelassen lassen werden; die Pfarreinkunfte aber sind zu untersuchen, und gleich anderen zu mas, sigen.

Weil die Ordensgeistliche auf diese Weise von dem landesfürsten ihren gewissen hinlanglichen Unterhalt bekommen, so folger von selbsten, daß alle Sammlungen der Monche, wie sie immer Namen haben mögen, ankhören.

divinually and made

Diesenigen Orden, welche einen und eben denselben Stifter haben, und doch wes gen einigen geschehenen Meformationen und terschieden sind, sollen unter einerlen Megel, Observanz und Kleidung gebracht werden. So sollen die Kapuziner und Franziscaner die Regel, Kleidung und Observanz der Minoriten annehmen, die barfüßigten Kars meliter und barfüßigten Augustiner jene der beschuhten.

Weil es dem landesheren fren stehet, gewisse Orden in seinem lande zu dulden, oder nicht, so sind die Klöster derjenigen Orzben, die dem Staate wirkliche Dienste lei, sten, nach Beschaffenheit und Gutbesinden

zu vermehren; andere aber, die dem Staa, te gar feinen Nugen bringen, abzuschaffen. So konnten die barmherzigen Brüder verz mehrt, die Trinitarier gar aufgehoben wer, ben.

merben, reine aus brittliefe Erfaubund underem Denen Monchen sollen alle Pfarren, und überhaupt alle Geelforge, abgenommen, und ftatt ihnen Weltpriefter dazu verordnet werden. Much ift ihnen bas Beichthoren gu verbieten, weil dieses bas Umt ber Pfarrer und Seelforger ift. Was aber bas Predie gen betrift, so folle es ihnen zwar erlaubt fenn, an Sonn , und Renertagen zu prebis gen; aber sie sollen nicht ihre Bruberschafe ten loben, ihre Stapulier oder leberne Bure tel anpreisen, ihren Ordensstifter und Or. densheilige über andere Ausermählte Gottes prablerisch loben, ein in ihrer Kirche aufge-Relltes Inadenbild mit falschen, erdichteten oder unbewiesenen Mirakeln über andere Gnadenbilder erheben, um das Volk an sich ju ziehen; sondern es foll ihnen ernstlich be, fohlen werden, die lehre Jesu Christi bem Polfe deutlich vorzutragen; diejenigen, die dawider handleten, sollen unnachsichtlich bei strafet werben. Es wurde fehr gut gethan fenn,

fenn, wenn man ihnen gewisse Borschriften gabe, nach welchen sie ihre Predigten eine richten sollten.

Ferner sollte den Monchen verbothen werden, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Pfarrer, den Kranken und Sterbenden ben, zustehen. Unch sollen sie nicht mehr, wie bisher meistens unter dem Borwande, Kranke zu besuchen, geschehen, in die Haus ser der Weltleute herum laufen dürfen, um durch allerlen Ränke etwas für sich zu ersschnappen.

Den Raxmelitern ist auch serners nicht mehr zu gestatten, den sogenannten Melissengeist zu brennen, und Handelschaft damit zu treiben; so wie allen Klöstern überhaupt, die barmherzigen Brüder ausz genommen, eigene Upotheken zu haben, nicht mehr erlaubt senn solle.

Die verschiedenen Segen, die die Mönche den Kranken zu geben psiegen, sind gänzlich zu verbiethen. Als den Domini, kanern der St. Binzenz Segen, den Paus lanern der Franz de Paula Segen, den Kas puzi, puzinern der Fidelis Segen u. s. f. Auch soll ihnen ernstlich verbothen werden, Relis quien, lukaszettel, Umulete, von ihnen ges weihtes Brod, Del und dergleichen unter das Bolk für Hereren und allerhand Kranks heiten auszutheilen, weil dadurch Irrthum und Aberglauben verbreitet werden, und das Bolk durch dergleichen von dem Gebeth zu Gott als den besten und einzigen wahren Helfer abgehalten wird.

Weil es eine ausgemachte Sache ist, baß der Rosenkranz zu Zeiren der Kreuzzüge in der christlichen Kirche seinen Unfang ges nommen, ehe noch Dominisus gebohren war, so sind den Dominisanern alle Gemälzde, welche vorstellen, wie die Mutter Gottes dem heiligen Dominisus den Rosenkranz vom Himmel bringet, abzuschaffen. Den Ungustinern die Gemälde mit der ledernen Gürstel, den Karmelitern die Borstellungen mit dem Stapulier u. s. f. weil diese vorgegebes nen Geschichten von der Kirche niemal gut geheissen, sondern nur geduldet worden, und weil sie zu vielen Mißbräuchen und Irrthüs mern Unlaß gegeben haben.

Die

Die Kanditaten, welche in die Stelle derjenigen, die von der benbehaltenen Unsahl der Klostergeistlichen verstorben sind, eintreten wollen, sollen von einer landesstelle zuerst ihres wahren Berufes und Ibsüchten wegen geprüfet werden, und ohne die Erstaubniß dieser Stelle soll keine Ordensobrigskeit befugt senn, ein neues Mitglied aufzusnehmen.

Wennein solcher Kanditat ein Vermösgen besiget, so soll dasselbe zur allgemeinen Klosterkasse erlegt, und nicht mit ins Kloster gebracht werden, weil das Kloster vom Land desfürsten unterhalten wird, folglich feines neuen Zustusses nothig hat.

Die Erbschaften, die den Klostergeists lichen zufallen, gehören gleichfalls zur erstges dachten landesfürstlichen Klosterkasse, so wie das hinterlassene Bermögen der verstorbenen Klostergeistlichen; Ordenstleidungen, Büscher und Klostergeräthe ausgenommen, welsche für den neuen Kanditaten, der an seine Stelle kömmt, von der über die Klöster zu befehlen habenden tandesstelle können verzwendet,

wendet, oder unter die übrigen Religiosen vertheilet werden.

Sobald ein Ordensmitglied verstirbt, so solle vom Pralaten oder Prior alsogleich die Unzeige an die landesfürstliche Stelle gemacht, und ein genaues Verzeichniß seiner Verlassenschaft eingeschicket werden.

Alle Klostergefängnisse und Inquisitio, nen sind auf das schärfeste zu verbiethen; und wenn ein Neligios sich eines erheblichen Fehlers schuldig machet, soll die Sache, wenn sie die Religion und Glaubensfäse be, trifft, von dem Bischoffe, wenn sie aber in das politische einschlägt, von der landesre, gierung untersucht und abgerhan werden.

Sollte aber ein Religios von seiner Ordensobrigkeit oder Mitbrüdern unschuldiger Weise, oder wohl gar wegen Wahrheiten, die dem bisherigen Kloster, und Monchen, sostem nicht günstig sind, verfolgt werden, so soll einem solchen Ordensmitglied sowohl ben dem Bischoff als dem landeskürsten die Thüre allzeit geöffnet, und Necht und Nuhe verschaffet werden.

Mit

Mit den Nonnenflöstern, von denen man mit Recht sagen kann, daß sie dem Staate mehr schablich als nüglich sind, der Religion aber wo nicht gar keinen, doch nur einen sehr unbeträchtlichen Nugen bringen, ist eine ernstliche Reformation vorzunehmen.

Vor allem foll ben Nonnen überhaupt ihr Gelubb aufgelofet werden; Diejenigen, welche aus wahrem Eifer Gott zwischen vier Mauren eingesperrt von ber Welt gang abs gesondert dienen wollen, sollen sich neuers bings erflaren, und ihre gethanenen Gelub, be erneuern. Jene aber, welche in ihrer garten Jugend, ohne mahren Beruf, auf Bureben ber Rlofterjungfern, wo fie in ber Rost gewesen, ober auf Unsockung ber Monche, ober auf hartnackigen Befehl ihrer graus famen Eltern, bas Ordensfleid angenom, men, und ihre Tage in Migvergnugen bas felbst zubringen, soll es erlaubt fenn, in die Welt zu treten. Denn Gelubbe, Die nicht aus hinlanglicher lleberzeugung, ober wozu ein solches Schlachtopfer der våterlichen ober mutters

mutterlichen Harte gezwungen worden, fon, nen nach der Natur und Eigenschaft der bins benden Gelübde weder gultig noch Gott ans genehm senn.

Denjenigen, welche wieder in die Welt getreten, soll man nicht nur erlauben, sond dern ernstlich befehlen, alle Klostergebräusche, Thorheiten, Gebrechen und Fehler dem Bischoff und der kandesstelle aufrichtig zu entdecken, damit man künftig aller Unordsnung und Unheil vorbengen, die gehörige Maßregeln nehmen, heilsame Berordnungen machen, und die im Finstern unbekannt und unentdeckt geschehene Verbrechen bestraffen könne.

Diese ausgetretenen Jungfrauen sollen dasjenige Vermögen, welches sie mit ins Rloster gebracht haben, wieder zurück bekom, men, damit nicht die vorhin vermöglich ges wesenen Kinder als arme Mådchen von dem Rloster in die West wandern mussen, und an Beförderung ihres Glückes gehindert werden. Es kann hier der Einwurf nicht ges macht werden, daß das Rloster sie so lang ernähret und gekleidet habe, folglich für so

und so viele Jahre das Kostgeld, Kleidung ie. abgezogen werden musse: denn eine solche Person hat dem Kloster und ihrer Obrigkeit gedienet, und die ihr aufgelegten Pflichten erfüllet, sie hat sich also die Kost und Kleisdung selbst verdient.

Nach der Unzahl der in den Nonnens flöstern zurückgebliebenen Jungfern kann die Unzahl der Frauenklöster, die indessen noch bleiben sollen, bestimmet werden. So wenn die Hälfte übrig bleibet, kann die Hälfte dieser Klöster kassirt, und von dem Landes, herrn zu anderen nühlichern Absichten vers wender werden.

Weil aber alsdenn verschiedene Orden bieser Ronnen in ein Kloster zusammen kom, men, so sollen sie sich zu einer von diesen Regesn bekennen, oder es soll ihnen von dem Bischoff nach Besinden der Umstände mit Korwissen des landesfürsten eine neue Reget vorgeschrieben werden.

Sollte die Unzahl der auf solche Urt gebliebenen Nonnenklöster noch zu groß senn, so kann der Landepfürst nach Belieben verbieten, bieten, neue Kanditatinnen aufzunehmen, um durch das Ubsterben der Nonnen ihre Ungahl zu vermindern.

Obschon das weibliche Geschlecht für das männliche von Gott erschaffen worden, obschon eine jede Weibsperson in der Welt, wenn sie sich auch nicht verehlichen wollte, eben so gut, wie in einem Nonnenkloster die ewige Seligkeit erlangen kann, und aud diesem Gesichtspunkte betrachtet, die Nonnenklöster ganz überflüßig und unnöthig zu senn scheinen, so sinde ich doch nicht für gut, alle dergleichen Klöster zu kaßiren; sie sollen aber auf eine sehr geringe Zahl in jedem kande herabgesett, und in einer Hauptstadt höchstens zwen geduldet werden.

Diejenigen Rlosterjungfern, welche die kranken Weibspersonen bedienen, und die man Elisabethinerinnen nennet, sollen in eis ner volkreichen Hauptstadt zwen Rloster has ben; und ware ihnen von den kaßirten das zwente mit einem hinlanglichen Einzkommen einzuraumen. Auch in kleinern Städten sollte ihnen ein proportionirtes Rlosster mit den nothigen Geräthschaften und

6 5

nothi.

nöthigem Unterhalt für eine proportionirte Unzahl derfelben, wie den barmherzigen Bru, bern, von den eingezogenen Klöstern einges raumet werden.

Wenn nun nach dem Willen des sand desherrn die Zahl der Nonnenklöster und der Nonnen festgesetzt worden; so soll zu ihrer innern Reformation mit allem Ernste Hand angelegt werden.

Die von den Alten in den Klöstern zus rückgebliebenen Nonnen sollen so wie die Klosstergeistlichen eine getreue Unzeige aller ih, ver Güter, Kapitalien und Einkünfte an die betreffende landesstelle einschicken. Im Fall eines vorgegangenen Betrugs und Verzschweigung einiger Kapitalien oder anderer Einkünfte sollen die Schuldigen gleichwie von den Klostergeistlichen oben gesagt worzben, als Betrügerinnen des landesfürsten sandesverwiesen werden.

Da es noch mehr als ben den Ordens, geistlichen auffallend ist, daß Klosterjung, fern, die zwischen vier Mauern eingesperrt, und der Welt vermög ihrem Stande ganz abgestorben sind, Guter, Herrschaften, Unsterthas

terthanen, Grundbucher und Gerichtsstus ben haben, die sie doch durch Weltliche mussen verwalten lassen; so sollen von dem Landesfürsten alle diese Güter eingezogen werden. Nebst den liegenden Gütern und Gründen sollen auch ihre beweglichen Güter, Kapitalien und Einkunfte untersuchet, vom Landesfürsten eingezogen, und ihnen eine proportionirte Summe zum anständigen Unterhalt gereichet werden.

Weil sie als Weibspersonen sich selbst viele Bedürsnisse machen können: als teins wäsche nähen, Stricken, Rleidungen machen, Kochen, Waschen, und überhaupt die häuslichen Ungelegenheiten und Wirthschaft besorgen; so soll man ihnen nicht so viel Unterhaltungsgelder, als wie den Monchen und Klostergeistlichen geben. Dadurch wersden sie, anstatt wie bisher Müßiggängerinsnen und Tändlerinnen zu senn, zu nüglischen Urbeiten angehalten.

Dor allem ist ihre fünftige lebensart und ihre geistlichen Uebungen durch die Bis schöffe festzusetzen; und alle einfältige und lächerliche Gebräuche, wie jener, wenn sie vom Reller und untersten Stock durch alle Gange unter das Dach hinauf Wallfahrten ziehen, auf das schärfeste zu verbiethen.

Die Tagzeiten und übrigen Gebether sollen sie nicht mehr wie bisher in lateinisscher Sprache, sondern in verständlichem Deutsch bethen. Dieser dumme Gebrauch, in einer Sprache zu Gott zu reden, die sie nicht verstehen, ist von Stund an abzusschaffen.

Db ihnen wohl die Musik zu einer ansständigen Unterhaltung in den Erholungssstunden nicht ganz zu verbieten, so soll doch nicht mehr gestattet werden, daß sie weder Instrumentals noch Bokalmusik in ihrer Riesche machen, weil es gar nicht auferbaulich wohl aber lächerlich ist, wenn sie wie die Ragen zusammen schrenen.

In ihren Kirchen sollen täglich nur zwen Messen gelesen werden, deren jeder die Haltzte der Nonnen benwohnen soll. Und nur an Sonn und Festrägen soll ein musikalissehes Hochamt gehalten werden.

Uller Umgang mit Klostergeistlichen soll ihnen unter schwerer Strafe verboten fenn:

die Monche sollen nicht einmal die Redzim, mer der Nonnenklöster, noch weniger ihre eigenen Wohnungen betreten.

Ihre Beichtvåter hat der Bischofzu er, mablen; diefe follen aber auch auffer ber Berwaltung und Ausspendung der Safra mente feine Gemeinschaft mit ben Rlofter, jungfern haben. Der Beichtstuhl foll in ber Rirche senn, und die Monnen sollen durch ein Gitter aus ihrem Kloster beichten, bag folglich ber Beichtvater niemals in das In. nere bes Rlofters eintrete, auffer im Fall, daß er eine schwer franke Nonne beichthoret. und fommunigiret. Go wie überhaupt, auf. fer ber Bisitation bes Bischoffs ober seines Bifarii, und in gewissen Fallen ber Ubae, schickten von der landesstelle, feine Mannise person, als in diesem Kall ber Beichtvarer und Doftor in bas Innere der Frauenflo. fter ben schwerer Strafe kommen soll.

Die Bischöffe sollen theils in eigener Person, theils durch ihre Bikarien zu gewiszen Zeiten die Klöster besuchen, eine jede insbesondere und insgeheim verhören, die vorgebrachten Klagen untersuchen und bege

legen, die Boshaften bestrafen, und ber gedrückten Unschuld alle linderung verschafs fen. Ben dieser Untersuchung soll von der niedrigsten Nonne bis zur Oberin jede bes sonders erscheinen, und keine unter was im mer für einem Borwande ausbleiben dürfen.

Sollte eine oder die andere Nonne nicht erscheinen, und eine Krankheit vorgeschüßet werden, solle der Bischof oder sein Vikarius nachsehen, od es die Wahrheit sen, damit nicht unter einem solchen Vorwande eine ars me Unschuld in einer Kruft oder sonst einem fürchterlichen Arest geplagt und der Untersuchung entzogen werde.

Eben so sollen durch die landesstelle die Aloster zu gewissen aber unbestimmten Zeisten visitirt, und sede Person einzeln gehöret werden. Auf diese Weise kann vielen Bossheiten und Berfolgungen der gedrückten Unsschuld ein Damm gesetzt, und vielen Unsordnungen vorgebeuger werden.

Zu diesen Untersuchungen, wo jede Persson insbesondere verhört wird, sind zwen verschiedene Zimmer zu widmen; eines, woseinn jede Nonne durch ein Gitter, auf Urt

der Redzimmer, doch so, daß sie von keiner lauschenden Schwester kann behorchet wer, den, ihre Klagen und Beschwerden vor, bringt, das andere, wo die Berordneten von der landesstelle sich besinden.

So wie ben den Religiofen fein Randis tat ohne vorläufiger Untersuchung und Ers laubnif der Landesstelle, in ein Kloster funf. tig barf auf, und angenommen werben, fo. darf auch feine Kanditatin in ein Frauen floster ohne landesfürstliche Bewilligung Ben Prufung ber Kanditaten eintreten. folle man besonders streng und vorsichtig senn, damit eine solche Verson nicht aus Furcht der Eltern ihre wahre Neigung verberge, und nur bem außerlichen Schein nach eine Neigung zum Klosterleben zeige. Much foll die Bewilligung der kandesstelle nicht so leicht gegeben, und sowohl ben Weibs, als Mannspersonen die Beständigkeit geprufet merben.

Was das Vermögen der Kanditatinnen, die Erbschaften und Verlassenschaft betrift, soll es damit eben so, wie ben den Religios sen oben gemeldet worden, gehalten werden.

months was the Made and d

Daß den Mönchen alle Pfarren und pfarrlichen Verrichtungen sollen abgenome men, und sie in ihre Klöster angewiesen werden, ist oben schon gemeldet worden. Es ist daher zu veranstalten, daß die Pfarren, die theils durch die Mönche selbst versehen, theils durch sie mit Beichthören, Predigen, Kranken besuchen, Sterbenden benzustehen, bedienet worden, mit einer hinlänglichen Unzahl tauglicher Weltpriester besehet werden.

Un den meisten Ortenist keine grössere Unzahl Weltpriester zur Seelforge nothig, als vorher Monche gewesen sind. Un and deren Orten war bisher nur ein Pfarrer und Vikar, welche zwen Personen, weil sie von den Monchen nicht mehr unterstühet werden, zu wenig senn dürften, die Seelsorge gehörtig besorgen zu können.

Vor allem sind ben künftiger Einrich, tung der Pfarren die Pfarreinkünfte zu um tersuchen. Man wird sinden, daß in den meisten Pfarren die Einkünfte wegen den zu hoch gespannten Taxen, sehr groß senen, und daß mit dem Sechstel oder Vierrel die hin.

langliche Ungahl der Priester, ihre honerte Unterhaltung haben konnen.

Die fo hohen leichen, Ropulir, Tauf, und Tobtenscheintaren find den Bürgern eine nicht geringe laft, und die Pfarren fam, meln fich dadurch von dem oft so sauer ers worbenen Gelde ber Unterthanen Reichthus mer. Ift es nicht fehr übermäßig, bag man für einen Tauf, oder Tobenschein, ber meift vorher schon gedruckt ist, deffen gedrucktes Exemplar nicht hoher als auf zwen Pfennis ge zu stehen kommt, und nur etliche Worte hineingeschrieben, und endlich vom Pfarrer unterfertiget wird, einen Gulben und brene fig Rreuzer bezahlen muß, ben landesfürft. lichen Stempel nicht gerechnet, ber ertra funf Groschen beträgt? Bare Die Tare nicht schon boch genug, wenn mit sammt bem Stempel für ein folches Tauf, ober Tobten, geugniß ein Gulben bezählet wurde? Der Megner hatte für das einen & Rreuger for stende Papier, worein er nur etliche Worte ju schreiben hat, funf Groschen, ber Pfarrer für das Unterschreiben und Siegelvorbrucken zehn Groschen. Und so von ber Mäßigung ber übrigen Taren.

Nach heruntergesesten Taren ist das jährliche Einkommen der Pfarren zu unterssuchen. Man darf nur ihre Pfarrprotos kolle von einigen Jahren her untersuchen, und man wird auch ohne die Einkunfte, die nicht eingeschrieben werden, sinden, daß mehr als die hinlängliche Anzahl Priester recht gut leben können, und noch immer der Pfarrherr jährlich etwas ersparen kann.

Es giebt ferner Pfarren, die bisher immer von Weltpriestern sind versehen worden, und welche etliche tausend Gulden eintragen, da doch der Pfarrer höchstens zwen Kapla, ne nothig hat. Don diesen gar zu grossen Einkunften kann ein Theil abgenommen, und einer armen Pfarr (obschon man keine wirklich arme, wo der Pfarrer nicht hins längliches Einkommen hätte, sinden kann) zugetheilet werden.

Es ist in der That zu bewundern und verdächtig, daß die berühmtesten sogenann, ten Gnadenörter, wo die reichesten Schäse, goldene und silberne Opfer, und unzählige Mirakeltafeln zu sehen sind, seit ihrem Uresprunge

sprunge von den Religiosen und meistens den Monchen sind versehen worden, und daß man in den Pfarrkirchen der Weltgeiste lichen diese Sachen nicht sindet; außer Zweisel, weil die Weltpriester sich niemaz len derzenigen Kunstgriffe bedienten, die die Monche aussannen, durch Erzählung und Vorzeigung falscher und erdichteter Miraskel, das Bolk in diese Derter zu locken, und dieselbe dadurch in großen Auf zu bringen.

Es solle daher die Verwaltung dieser Gnadenörter den Weltpriestern übergeben, und die daselbst besindlichen Mönche ent, weder gänzlich abgeschaft, und Weltpriesster hingeseiset, oder wenn es thunlich, und eine Pfarre daselbst vorhanden ist, die hinslängliches Einkommen trägt, die Mönche zwar daselbst gelassen, aber alleinig in ihrem Kloster als Mönche zu leben, ohne sich ferner einer solchen Verrichtung anzumassen, angehalten werden.

Alle Opfer und Mirakeltakeln follen hine weggeraumt, und durch den Bischof und landeskurstliche Abgeordnere die Mirakel ges

nau

nau untersuchet werden. Diejenigen, die sich als wahre Mirakel bestättigen, solle man dem Bolk als solche nach ihrer wahren Bes schaffenheit bekannt machen, von den übris gen fabelhaften Erzählungen der Mönche, die dergleichen Derter vormals verwalteten, künftig gar keine Meldung gemacht, und keine Spuren davon gelassen werden.

Die neuerdings nach dieser Einrichtung sich ereignet haben sollenden Mirakel sollen durch den Bischof und landesherrliche Kommissarien scharf untersuchet und geprüset; und wenn sie als Mirakel erkennet worden, bestättiget, wenn aber nicht, verworfen, und diesenigen, die solche Geschichten als Mirakel angepriesen haben, von der Eigensschaft eines wirklichen Mirakels erstlich ein deutlicher Begriff gemacht, dann aber wegen den vorgegebenen nicht richtig befunden, das ewige Stillschweigen ben Kirchen, und welts licher Strafe auserlegt werden.

Zu solchen Untersuchungen solle man auch unsere geliebten verblendeten irrigen Glaubensgegner zulassen, damit man sie über: überzeuge, daß sie uns mit Recht verschie, dene Vorwürfe nicht machen können. Lieb, volles Betragen, Umgang und Ueberzeus gung wird viele auf den rechten Weg bringen, die durch boshafte Schärfe und uns gerechtes Verfolgen nur hartnäckiger ges macht werden.

Da dann auf solche Weise den Welts priestern und Pfarrern die Seelsorge und der Unterricht des Bolfes ganz allein ans vertrauet und überlassen worden; so solle ihnen nachdrücklichst eingeschärfet werden, die tehre Jesu Christi nach ächten nicht mönchischen Grundfäßen zu lehren, selbst wider die Irrthümer, Aberglauben und Mißbräuche, die dem Volke durch die Mönsche bengebracht worden, zu predigen, ihre untergebenen Schaase von der Kräze der falschen tehrsäße der Mönche zu reinigen, und den gründlichen Unterricht der Jugend und ihre christliche Erziehung nach allen Krästen zu besorgen.

Hieher gehöret auch der Unterricht von den Ablassen, hauptsächlich von dem berus

and the energy to see that ended on

fenen Portiunkulaablaß der Kapuziner, Franziskaner und Minoriten, von welchem sie so vieles Wesen machen, und von dem das Volk glaubet, daß er besser und vorznehmer sen, als ein anderer volksommener Ablaß, dergleichen man das Jahr hindurch in den Gotteshäusern 'alle Sonn, und Fenzetäge gewinnen kann. Der Unterricht vom Rosenkranz, vom Skapulier; von den verschiedenen Seegen der Mönche; von ihren Nauchen, Delen, Lukaszetteln, Unnusseten u. d. g. wovon das Volk weiß nicht was glaubet, und durch die Mönche falsch unterrichtet, für allerhand Zufälle und Bezschwerden abergläubisch gebrauchet.

Denen Weltpriestern und Pfarrern felbst aber ist nachdrücklich einzuschärfen, daß sie nicht selbst dergleichen Sachen wester für Krankheiten, noch Hereren unter ihre Pfarrkinder ben unnachsichtlicher Straffe austheilen oder gebrauchen.

Besonders solle den Pfarrern auch ans besohlen werden, ihren Pfarrkindern die Toleranz, und das liebvolle Betragen ges gen unsere Glaubensgegner, nach den Grund, säßen der katholischen Kirche einzusibsen; zugleich aber auch sie in den eigentlichen Glaubensstreitigkeiten zu unterrichten, das mit sie wieder die kalschen lehren verwahret, Ned und Untwort, doch ohne Streit und Bitterkeit, geben zu können in Stand gez seßet werden.

Eben die Pfarrherren sollen nebst den landesfürstlichen Berordnungen das ihrige bentragen, die so häufigen Wallfahrten in fremde Derter zu verhindern, damit die Pfarrfinder in ihrer eigenen Pfarre das Wort Gottes anhören, und dem Gottes, dienst abwarten, anstatt ihren Seelenhirten zu verlassen, und Fremden zuzulaufen.

Ich könnte hier noch von verschiede, nen Gegenständen reden, die ben und Rastoliken sollen und mussen entweder verbessert, oder gar abgebracht werden. Ich will mich aber ist in Patrikularitäten nicht einlassen, da ich schon überhaupt von Bersbesserung des Unterrichts, von Tilgung der Misbräuche und des Aberglaubens geredet habe.

habe. Wenn auf die hier gemeldete Urt die falschen Grundsäße der Mönche und der Hochmuth der Religiosen wird gerilget senn, wenn die ächte Lehre Jesu Christi durch die Seelsorger wird gelehret und geprediget werden; so läßt sich von selbst hossen, daß durch eben diese Seelsorger noch verschiede, ne Gebrechen und unapprobirte Gebräuche werden entdecket, und nach und nach ausz gerottet werden.



